



Vorlage zum **Beschluss-Nr. 161-14/19**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am abgelehnt; Vorlage wurde am zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	Feststellung der Jahresrechnungen 2014 und 2015
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat stellt die Jahresrechnungen 2014 und 2015 fest.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2016 (GVBl. S. 244).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am 19.09.2016 Hauptausschuss am 26.09.2016
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend:

Ja – Stimmen:
Nein – Stimmen:
Enthaltungen:

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 161-14/19**

Beschlusstext:

Der Stadtrat stellt die Jahresrechnungen 2014 und 2015 fest.

Begründung:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat die Jahresrechnungen in öffentlicher Sitzung fest (§ 80 ThürKO, Abs. 3 Satz 1).

Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordhausen hat in der Zeit vom 20.05.2016 bis 11.07.2016, mit zeitlichen Unterbrechungen, die Jahresrechnungen 2014 und 2015 geprüft.

Die Feststellungen wurden in einem Prüfbericht zusammengefasst und mit Schreiben vom 12.07.2016 der Verwaltung übersandt.

Im Bericht werden keine groben Verstöße gegen bestehendes Recht aufgeführt. Bis heute hat die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet.

Hinweis:

Der Prüfbericht wurde den Mitgliedern des Finanzausschusses ausgehändigt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

2014/2015

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Nordhausen
Az. 14/095.51

[SCHLUSSBERICHT]

über die Prüfung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Stadt Ellrich

Inhaltsverzeichnis

0. Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Allgemeine Vorbemerkungen	6
1.1 Kurzinformationen zur Stadt.....	6
1.2 Prüfungsauftrag.....	6
1.3 Prüfungsdurchführung	6
1.4 Vorbehalt der Politik	7
1.5 Vorjahresrechnung.....	7
1.6 Übernahme des Abschlussergebnisses	7
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	7
2.1 Inhalt der Haushaltssatzung.....	8
2.2 Erlass der Haushaltssatzung.....	8
2.3 Haushaltsplan.....	10
2.4 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan	10
3. Jahresrechnung	11
3.1 Allgemeine Bemerkungen	11
3.2 Kassenmäßiger Abschluss	12
3.3 Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses.....	14
3.4 Kassenreste	16
3.5 Haushaltsreste.....	17
3.6 Haushaltsausgleich und ordentliche Tilgung	22
3.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	23
3.8 Planvergleich	24
3.9 Entwicklung des Sollfehlbetrags	25
3.10 Haushaltskonsolidierung und Haushaltssicherungskonzept.....	25
4. Anlagen zur Jahresrechnung	26
4.1 Vermögensübersicht	26
4.2 Schuldenübersicht.....	27
4.3 Rücklageübersicht	28
4.4 Erläuterungsbericht.....	29
4.5 Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht	29
5. Außerhaushaltsmäßiger Zahlungsverkehr	29
5.1 Verwahrgelder.....	29
5.2 Vorschüsse	29
6. Buchführung und Belegprüfung.....	30

6.1 Buchführung.....	30
6.2 Belegprüfung.....	30
7. Finanz- und Kassenwesen, Anordnungsbefugnis und örtliche Kassenprüfung	30
7.1 Anordnungsbefugnis und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.....	30
7.2 Örtliche Kassenprüfung nach § 82 Abs. 3 ThürKO	31
8. Weitere Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen.....	31
8.1 Beteiligungsberichte	31
8.2 Dienstreisen des Bürgermeisters	32
8.3 Abriss der alten Stuhlfabrik.....	33
9. Zusammenfassung	34

o. Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgaben
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
bzw.	beziehungsweise
DKB	Deutsche Kreditbank AG
E	Einnahmen
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HH	Haushalt
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
KAR	Kassenausgabereinstellung
KDGT	Kommunale Dienstleistungs-Gesellschaft Thüringen
mbH KEBT	Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft
KER	Kasseneinnehmer
KET	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSK	Kreissparkasse
Kto.	Konto
LED	Licht emittierende Diode
NDH	Nordhausen
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
stellv.	stellvertretend/e

TA	Tagesabschluss
TAB	Thüringer Aufbaubank
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürKWBG	Thüringer Kommunalwahlbeamten-gesetz
ThürRKG	Thüringer Reisekostengesetz
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Kurzinformationen zur Stadt

Der Stadt Ellrich gehören die Ortsteile Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben an.

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

Die maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinden wird vom Statistischen Landesamt festgestellt und halbjährlich mitgeteilt. Die Einwohnerzahl der Stadt Ellrich wird zum 31.12.2014 mit 5.516 Einwohnern und zum 30.06.2015 mit 5.463 Einwohnern beziffert.

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Veröffentlichung in der „Ellricher Zeitung – Amts- und Informationsblatt der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben“.

1.2 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen ist auf der gesetzlichen Grundlage des § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO¹ zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinden des Landkreises verpflichtet.

1.3 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft geltenden Gesetze und Grundsätze mit den Verfahrensregelungen des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes.

¹ § 82 (1) Satz 2 ThürKO: In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

Der Prüfung lagen die Jahresrechnungen mit ihren Anlagen zugrunde. Soweit erforderlich, erfolgte die Einsicht in die bei der Verwaltung geführten Unterlagen. Prüfungsbeginn war der 20.05.2016. Die Prüfung erfolgte mit zeitlichen Unterbrechungen. Die Jahresrechnung 2015 nebst allen erforderlichen Unterlagen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 16.06.2016 vorgelegt. Die Prüfung endet mit Fertigstellung, Übersendung und eventueller Auswertung des Schlussberichtes.

Gespräche fanden am 14.06.2016 und 16.06.2016 mit dem Kämmerer Herrn Krebs bzw. der Kämmerin Frau Liesegang statt. Ferner fanden Gesprächstermine am 16.06.2016 mit der Kassenleiterin Frau Klemm und am 27.06.2016 mit der Sachgebietsleiterin Bau, Wirtschaftsförderung, Stadtanierung und Dorferneuerung Frau Reinhardt sowie am 11.07.2016 mit dem Bürgermeister Herrn Ehrhold und der Kämmerin Frau Liesegang statt.

1.4 Vorbehalt der Politik

Die Prüfung soll sich auf Maßnahmen der vollziehenden Gewalt in Form der Exekutive als ausführende Verwaltung verstanden wissen. Nach dieser Grenzlinie fallen daher so genannte „politische Entscheidungen“ nicht in die Prüfungskompetenz und unterliegen der Verantwortlichkeit des beschließenden Organs – hier des Stadtrates.

1.5 Vorjahresrechnung

Die Prüfung vorangegangener Haushaltsjahre fand durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen statt. Der letzte erstellte Prüfbericht vom 09.04.2015 liegt dem Bürgermeister und dem Stadtrat vor. Mit den Beschlüssen Nr. 077-14/19 und Nr. 078-14/19 erfolgten die Feststellung der Jahresrechnung 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2013 in der Sitzung des Stadtrats am 06.07.2015 ohne Auflagen (Anlagen 1 und 2).

1.6 Übernahme des Abschlussergebnisses

Im Rahmen der Abschlussbuchungen war u. a. die Übertragung

- der Istbestände/Istfehlbeträge des VWH und VMH (fiktive Kassenreste),
- der jeweiligen „echten“ Kassenreste des VWH und VMH,
- der Haushaltsreste und
- der unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse

auf das jeweils folgende Haushaltsjahr vorzunehmen.

Es erfolgte die richtige Übernahme des Abschlussergebnisses in den geprüften gegenständlichen Haushaltsjahren. Es wird auf die zahlenmäßige Entwicklung der Haushaltsrechnungen, speziell der Reste in den Abschlüssen der Haushaltsrechnung (Anlagen 3 und 4) verwiesen.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Für die Jahre 2014 und 2015 konnte die Stadt Ellrich jeweils einen rechtswirksamen Haushalt aufstellen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschließlich der entsprechenden Anlagen für das Jahr 2014 wurden am 24.02.2014 durch den Stadtrat beschlossen und mit Datum vom 04.03.2014 kommunalaufsichtlich gewürdigt.

Für das Jahr 2015 erfolgte die entsprechende Beschlussfassung durch den Stadtrat am 11.05.2015. Die kommunalaufsichtliche Würdigung erging per 09.06.2015.

2.1 Inhalt der Haushaltssatzung

Beide Haushaltssatzungen enthalten die in § 55 Abs. 2 ThürKO² geforderten Festsetzungen.

2.2 Erlass der Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2014

Dem § 57 Abs. 2 ThürKO³ – nach dem die beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden soll – wurde 2014 nicht entsprochen.

Die Haushaltssatzung 2014 wurde wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr. 369-09/14 vom 24.02.2014

Verwaltungshaushalt (E/A)	6.384.500,00 €
Vermögenshaushalt (E/A)	2.484.500,00 €
Kreditaufnahmen	- €
Verpflichtungsermächtigungen	- €
Hebesätze	Grundsteuer A 270 %
	Grundsteuer B 360 %
	Gewerbesteuer 380 %
Kassenkredite	1.064.000,00 €

Die Erheblichkeitsgrenzen für über- und außerplanmäßige Ausgaben werden nicht in der Haushaltssatzung, sondern in der Hauptsatzung der Stadt Ellrich und ihrer Ortsteile mit Ortsteilverfassungen geregelt. Der Bürgermeister ist befugt – jeweils im Einzelfall – überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 € zu genehmigen (vgl. Punkt 3.7).

Der Stellenplan 2014 gestaltete sich wie folgt:

Unterabschnitt	Beamte			Angestellte										
	A15	A6	Σ	E1	E2	E3	E4	E6	E8	E9	E10	E11	Σ	
0000 - Gemeindeorgane	1,00		1,00											0,00

² § 55 (2) ThürKO: Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung 1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres, 2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), 3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 4. der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, 5. des Höchstbetrags der Kassenkredite. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen der Gemeinde und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Bestimmungen enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

³ § 57 (2) ThürKO: Die Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

0200 - Inneres/Bau		1,00	1,00					4,00		1,00		1,00	6,00
0300 - Finanzen			0,00					2,00	1,00		1,00		4,00
6000 - SG Bau			0,00					4,00	1,00				5,00
7710 - Bauhof			0,00	0,35	2,75	3,00	5,00						11,10
Stellen gesamt	1,00	1,00	2,00	0,35	2,75	3,00	5,00	10,00	2,00	1,00	1,00	1,00	26,10

Analog der Haushaltssatzung beschloss der Stadtrat den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2013 – 2017 (Beschluss Nr. 370-09/14 vom 24.02.2014).

Haushaltsjahr 2015

Auch in 2015 wurde der Fristenregelung des § 57 Abs. 2 ThürKO⁴ nicht entsprochen.

Die Haushaltssatzung 2015 wurde wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr. 063-14/19 vom 11.05.2015

Verwaltungshaushalt (E/A)	6.637.000,00 €
Vermögenshaushalt (E/A)	2.664.900,00 €
Kreditaufnahmen	- €
Verpflichtungsermächtigungen	- €
Hebesätze	Grundsteuer A 270 %
	Grundsteuer B 360 %
	Gewerbsteuer 380 %
Kassenkredite	1.106.000,00 €

Wie bereits erläutert ist der Bürgermeister gemäß Hauptsatzung befugt – jeweils im Einzelfall – überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 € zu genehmigen (vgl. Punkt 3.7).

Der Stellenplan 2015 gestaltete sich wie folgt:

Unterabschnitt	Beamte			Angestellte									
	A15	A6	Σ	E1	E2	E3	E4	E6	E8	E9	E10	E11	Σ
0000 - Gemeindeorgane	1,00		1,00										0,00

⁴ § 57 (2) ThürKO: Die Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

0200 - Inneres/Bau		1,00	1,00					3,00		1,00		1,00	5,00
0300 - Finanzen			0,00					2,00	1,00		1,00		4,00
6000 - SG Bau			0,00					4,00	1,00	1,00			6,00
7710 - Bauhof			0,00	0,35	2,75	3,00	5,00						11,10
Stellen gesamt	1,00	1,00	2,00	0,35	2,75	3,00	5,00	9,00	2,00	2,00	1,00	1,00	26,10

Analog der Haushaltssatzung beschloss der Stadtrat den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2014 – 2018 (Beschluss Nr. 064-14/19 vom 11.05.2015).

2.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist eine systematisch untergliederte Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einer Gebietskörperschaft.

Der Verwaltungshaushalt soll Aufschluss darüber geben, welcher Aufwand für die Verwaltung erforderlich ist und wie dieser gedeckt wird. Die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und deren Deckung werden durch den Vermögenshaushalt abgebildet.

Die Haushaltspläne 2014 und 2015 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1⁵ und 2⁶ ThürGemHV sowie § 56 ThürKO⁷. Sie sind unverzichtbarer Teil der Haushaltssatzung.

2.4 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan

Nachtragshaushalt 2014

In der Stadtratssitzung am 22.09.2014 wurden mit Beschluss Nr. 018-14/19 die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für die Stadt Ellrich beschlossen und per 23.09.2014 kommunalaufsichtlich gewürdigt.

⁵ § 1 ThürGemHV: (1) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite 1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, 2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, 3. Entnahmen aus Rücklagen, 4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, 5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen; auf der Ausgabenseite 6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten, 7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen, 8. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, 9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt. (2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

⁶ § 2 ThürGemHV: (1) Der Haushaltsplan besteht aus 1. dem Gesamtplan, 2. den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts, 3. den Sammelnachweisen, 4. dem Stellenplan. (2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen 1. der Vorbericht, 2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen, 3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres, 4. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden; das gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit einer über 50 v.H. liegenden eigenen Beteiligung; an die Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten, 5. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm, 6. eine Übersicht über die Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Abschnitte und Unterabschnitte.

⁷ § 56 ThürKO: (1) Die Gemeinde hat einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen. (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde 1. zu erwartenden Einnahmen, 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und 3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe der Gemeinde bleiben unberührt. (3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. (4) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Der Vermögenshaushalt wurde in den Einnahmen und Ausgaben von 2.484.500,00 € um einen Betrag i. H. v. insgesamt 271.200,00 € auf 2.755.700,00 € erhöht und festgesetzt. Grund hierfür waren insbesondere Änderungen in den Bereichen Feuerwehrentechnik (Kleinlöschfahrzeug), Stadtsanierung (Gebäudeabbriss), Gemeindestraßen (Versorgungsleitungen, Bahnübergang) sowie im Zusammenhang mit dem Bau der Mehrzweckhalle.

Im Übrigen erfuhren die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan keine Änderungen.

Nachtragshaushalt 2015

Mit Beschluss Nr. 089-14/19 wurden in der Stadtratssitzung am 14.09.2015 die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für die Stadt Ellrich beschlossen. Die kommunalaufsichtliche Würdigung erfolgte per 15.10.2015.

Der Vermögenshaushalt wurde in den Einnahmen und Ausgaben von 2.664.900,00 € um einen Betrag i. H. v. insgesamt 881.500,00 € auf 3.546.400,00 € erhöht und festgesetzt. Grund hierfür waren insbesondere Änderungen in den Bereichen Feuerwehrentechnik (Tanklöschfahrzeug-Wasser), Gemeindestraßen (Ortsverbindung Appenrode-Woffleben) sowie im Zusammenhang mit dem Bau der Mehrzweckhalle.

Im Übrigen erfuhren die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan keine Änderungen.

► Es wird empfohlen, bereits im Vorbericht zum Nachtragshaushalt die konkreten finanziellen Änderungen der einzelnen Haushaltsstellen im Zusammenhang mit den Erläuterungen darzustellen.
► Ferner wird angeregt, nicht nur einen Stadtratsbeschluss zur Nachtragshaushaltssatzung und zum Nachtragshaushaltsplan, sondern analog der Ausgangsbeschlusslage auch einen Stadtratsbeschluss zum angepassten Finanzplan und Investitionsprogramm zu erwirken.

3. Jahresrechnung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Jahresrechnung ist entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO⁸ innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

Das Erstellungsdatum der Jahresrechnungen ist wie folgt ausgewiesen:

Haushaltsjahr 2014 24.03.2015 (Vorlage Stadtrat am 06.07.2015) Haushaltsjahr
2015 11.04.2016 (Vorlage Stadtrat am 13.05.2016)

Die geforderte Frist entsprechend des genannten Gesetzestextes ist somit bei beiden Haushaltsjahren eingehalten worden.

⁸ § 80 (2) ThürKO: Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

Die nach § 77 Abs. 2 ThürGemHV⁹ erforderlichen Anlagen sind bei beiden Jahresrechnungen vorhanden.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

Mit der Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses gemäß § 78 ThürGemHV¹¹ legt die Stadtkasse Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit des abgelaufenen Haushaltsjahres ab.

Haushaltsjahr 2014:

Der buchmäßige Kassenbestand stellt sich in Ist-Beträgen mit Datum vom 27.01.2015 (Ausdruck Finanzsoftware) wie folgt dar:

Zuordnung	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Bestand
Verwaltungshaushalt	6.563.587,89 €	6.724.276,57 €	- 160.688,68 €
Vermögenshaushalt	2.090.455,35 €	2.267.377,91 €	- 176.922,56 €
Verwahrgelder/Rücklage	1.406.462,19 €	1.328.641,43 €	77.820,76 €
Vorschüsse	2.040,54 €	2.040,54 €	- €
Insgesamt	10.062.545,97 €	10.322.336,45 €	- 259.790,48 €

Der o. g. Bestand ergibt unter Berücksichtigung der Schwebeposten Übereinstimmung mit den dazugehörigen Kontoauszügen, die Beträge wie folgt ausweisen:

Zuordnung	Betrag
Kreissparkasse NDH (Kto.-Nr. 35040330)	- 266.335,28 €
Kreissparkasse NDH - Tagesgeld (Kto.-Nr. 20002643)	€ 454,27
Kreissparkasse NDH - Sonderkonten (Kto.-Nrn. 20088696 und 20088629)	€ 0,09
Barkasse	€ 1.344,50
Nordth. Volksbank (Kto.-Nr. 900100000)	€ 7.108,28
Nordth. Volksbank Tagesgeld (Kto.-Nr. 900100010)	€ 102,32
Nordth. Volksbank Festgeld (Kto.-Nr. 900100080)	€ 7.078,36
Zwischensumme	- 250.247,46 €

⁹ § 77 (2) ThürKO: Der Jahresrechnung sind beizufügen 1. eine Vermögensübersicht, 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, ¹⁰ .ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, 5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und 6. ein Erläuterungsbericht.

¹¹ § 78 ThürGemHV: Der kassenmäßige Abschluss enthält 1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, 2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, 3. die Kasseneinnahmen- und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

Straßenausbaubeiträge (TA vom 29.12.14)	850,00 €
Hundesteuer (TA vom 29.12.14)	7,50 €
Rechnung Bundesdruckerei (TA vom 29.12.14)	- 9 1,56 €
Rotbuchungen (TA vom 09.01.15)	- 4 .389,42 €
Rotbuchungen (TA vom 12.01.15)	- 5 .919,54 €
Bestand	- 259.790,48 €

Haushaltsjahr 2015:

Der buchmäßige Kassenbestand stellt sich in Ist-Beträgen mit Datum vom 28.01.2016 (Ausdruck Finanzsoftware) wie folgt dar:

Zuordnung	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Bestand
Verwaltungshaushalt	6.437.337,64 €	6.589.321,74 €	- 151.984,10 €
Vermögenshaushalt	2.394.132,58 €	2.243.830,01 €	150.302,57 €
Verwahrgelder/Rücklage	1.522.756,53 €	1.470.226,92 €	52.529,61 €
Vorschüsse	499,30 €	499,30 €	- €
Insgesamt	10.354.726,05 €	10.303.877,97 €	50.848,08 €

Der vorgenannte Bestand ergibt unter Berücksichtigung der Schwebeposten, der Rücklage und der Rotbuchungen Übereinstimmung mit den dazugehörigen Kontoauszügen, die Beträge wie folgt ausweisen:

Zuordnung	Betrag
Kreissparkasse NDH (Kto.-Nr. 35040330)	88.721,52 €
Kreissparkasse NDH - Tagesgeld (Kto.-Nr. 20002643)	454,68 €
Kreissparkasse NDH - Sonderkonten (Kto.-Nrn. 20088696 und 20088629)	0,09 €
Barkasse	1.198,08 €
Nordth. Volksbank (Kto.-Nr. 900100000)	23.482,94 €
Nordth. Volksbank Tagesgeld (Kto.-Nr. 900100010)	102,32 €
Nordth. Volksbank Festgeld (Kto.-Nr. 900100080)	7.081,60 €
Zwischensumme	121.041,23 €
Pacht (TA vom 17.12.15)	6.000,00 €
Straßenausbaubeiträge (TA vom 22.12.15)	650,00 €
Hundesteuer (TA vom 30.12.2015)	7,50 €
verschiedene Steuern (TA vom 29.12.15)	- 1.169,85 €
Rücklage	- 65.725,24 €
Rotbuchungen (TA vom 20.01.16)	- 9.955,56 €
Bestand	50.848,08 €

Die kassenmäßigen Abschlüsse der Stadt Ellrich sind in Kopie als Anlagen 5 und 6 diesem Bericht beigefügt.

3.3 Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses

Die Haushaltsrechnung gilt als Jahresrechnung im engeren Sinn. Sie beinhaltet die Ergebnisse der Kassenrechnung und gibt darüber hinaus Aufschluss über den Vollzug des Haushaltsplans und das Ergebnis der Haushaltswirtschaft.

Die Haushaltsrechnungen beider geprüften Jahre entsprechen den Forderungen des § 79 ThürGemHV¹².

Haushaltsjahr 2014:

Die Haushaltsrechnung des Jahres 2014 schloss im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit folgenden Ergebnissen ab:
Solleinnahmen

Bezeichnung	VWH	VMH
Solleinnahmen	6.563.923,26 €	1.479.015,56 €
+ neue HER	- €	1.385.381,92 €
- Abgang alter HER	- €	11.904,44 €
- Abgang alter KER	6.444,96 €	- 35.997,70 €
= Summe der bereinigten Solleinnahmen	6.557.478,30 €	2.888.490,74 €
		9.445.969,04 €

¹² § 79 ThürGemHV: (1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen. (2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Sollausgaben

Bezeichnung	VWH	VMH
Sollausgaben	6.558.217,23 €	1.476.457,52 €
+ neue HAR	1.044,00 €	1.422.527,16 €
- Abgang alter HAR	1.782,93 €	10.493,94 €
- Abgang alter KAR	- €	- €
= Summe der bereinigten Sollausgaben	6.557.478,30 €	2.888.490,74 €
		9.445.969,04 €

Haushaltsjahr 2015:

Der Abschluss der Haushaltsrechnung des Jahres 2015 gestaltete sich wie folgt:

Solleinnahmen

Bezeichnung	VWH	VMH
Solleinnahmen	6.467.931,17 €	1.359.035,11 €
+ neue HER	- €	1.786.178,81 €
- Abgang alter HER	- €	176.893,62 €
- Abgang alter KER	4.621.497 €	- 30.279,21 €
= Summe der bereinigten Solleinnahmen	6.421.716,20 €	2.998.599,51 €
		9.420.315,71 €

Sollausgaben

Bezeichnung	VWH	VMH
Sollausgaben	6.413.975,63 €	989.651,42 €
+ neue HAR	- €	2.189.779,16 €
- Abgang alter HAR	- €	180.831,07 €
- Abgang alter KAR	- 7.740,57 €	- €
= Summe der bereinigten Sollausgaben	6.421.716,20 €	2.998.599,51 €
		9.420.315,71 €

Die Feststellung des Ergebnisses jeweils für das entsprechende Jahr ist in den Anlagen 7 und 8 ersichtlich.

3.4 Kassenreste

Die Haushaltsrechnungen weisen in den jeweiligen Haushaltsjahren folgende Kassenreste aus:

Haushaltsjahr 2014:

Haushalt	Reste/Abgänge	Werte	Ursprung insbesondere bei
VWH	neue KER* ¹	164.483,45 €	Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Mieten, verschiedene Gebühren
	neue KAR	2.750,77 €	Bewirtschaftungskosten
	Abgänge aus Vorjahr	6.444,96 €	Grundsteuer B, Straßenreinigungsgebühren
VMH	neue KER	1 59.096,90 €	Straßenausbau-, Erschließungsbeiträge, Zuweisungen, Durchbuchung Sollfehlbetrag
	neue KAR	4.700,00 €	ordentliche Tilgung
	Abgänge aus Vorjahr* ²	- 35.997,70 €	pauschale Restebereinigung
Verwahr	neue KER	- €	
	neue KAR	77.820,76 €	Sicherheitsleistungen, Spenden, Steuern
	Abgänge aus Vorjahr	- €	

*¹ Der Verwaltungshaushalt des Jahres 2014 schließt in den Einnahmen mit Kassenresten i. H. v. 164.483,45 € (Endbestand). Die übernommenen Kasseneinnahmereste des Jahres 2015 lauten auf 165.099,72 € (Anfangsbestand). Dies bedeutet eine Differenz i. H. v. 616,27 €. Bei der Haushaltsstelle 0.3000.638300 werden u. a. die von der Stadt zu zahlenden GEMA-Gebühren verbucht. Die Stadt tritt auch für von Vereinen zu zahlende GEMA-Gebühren in Vorkasse. Anschließend wird den Vereinen der Betrag in Rechnung gestellt. Die Verbuchung der Erstattung erfolgt mit einer Auszahlungsabsetzungsanordnung. Am 04.12.2014 wurden - 616,27 € verbucht. Der zahlungspflichtige Verein kam seiner Zahlungspflicht jedoch nicht nach. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2014 wurde der Betrag am 26.01.2015 in die Bücher des Jahres 2015 vorgetragen. Auch in 2015 wurde der Betrag trotz mehrfacher Erinnerungen seitens der Leiterin der Stadtkasse und des Stadtkämmerers bei den zuständigen Stellen nicht bezahlt. Beim Jahresabschluss 2015 hätte der Betrag wieder mit „Minus“ Vorzeichen in die Bücher des Jahres 2016 vorgetragen werden müssen. Um dies zu verhindern wurde die Haushaltsstelle 0.3000.168300, die es bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gab, eingerichtet. Anschließend wurde der Betrag auf dieser Haushaltsstelle als Kasseneinnahmerest verbucht. Die Gegenbuchung erfolgte auf der Haushaltsstelle 0.3000.638300 als „Plus“. Mit dieser Maßnahme wurde den Bestimmungen des § 70 Abs. 2 ThürGemHV Rechnung getragen. Danach sind Absetzungen von den Ausgaben nur im selben Haushaltsjahr zulässig. Der Betrag i. H. v. 616,27 € steht nunmehr als Kasseneinnahmerest auf der Haushaltsstelle 0.3000.168300 des Jahres 2016.

*² Die Negativbuchung im Abgang i. H. v. 35.997,70 € bedeutet gleichermaßen einen Zugang im Bestand. Dies resultiert daraus, dass die Stadtkämmerei zum Jahresende 2013 eine pauschale Restebereinigung in Höhe des vorgenannten Betrages vornahm. Dieser Vorgang betrifft ausschließlich Straßenausbaubeiträge. Durch die Einbuchung lebten diese Kassenreste in 2014 zur weiteren Verfolgung und Erledigung wieder auf.

Haushaltsjahr 2015:

Haushalt	Reste/Abgänge	Werte	Ursprung insbesondere bei
VWH	neue KER	149.478,28 €	Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Mieten, Erstattungen von Hausnebenkosten, verschiedene Gebühren
	neue KAR	- 2.505,82 €	Bewirtschaftungskosten, Überzahlung bei Entgelten und SV für AN
	Abgänge aus Vorjahr	5 3.955,54 €	Allg. Planungskosten, Mieten, Erstattungen von Betriebskosten, Hausnebenkosten, Grundsteuer B
VMH	neue KER	181.933,60 €	Straßenausbau-/Erschließungsbeiträge, Zuweisungen
	neue KAR	4 .500,00 €	ordentliche Tilgung
	Abgänge aus Vorjahr* ¹	- 30.279,21 €	pauschale Restebereinigung
Verwahr	neue KER	- €	
	neue KAR* ²	52.529,61 €	Allg. Rücklage, Sicherheitsleistungen, Steuern
	Abgänge aus Vorjahr	- €	

*¹ Analog zu den bereits erfolgten Erläuterungen bei dem Haushaltsjahr 2014 bedeutet die Negativbuchung im Abgang i. H. v. 30.279,21 € (Straßenausbaubeiträge) im Vermögenshaushalt einen Zugang im Bestand. Dies resultiert daraus, dass die Stadtkämmerei zum Jahresende 2014 wiederum eine pauschale Restebereinigung in Höhe des vorgenannten Betrages vornahm. Durch diese Einbuchung lebten diese Kassenreste in 2015 zur weiteren Verfolgung und Erledigung wieder auf.

*² Die Kassenausgabereiste des Verwahrgeldbestandes beinhalten im Bereich der allgemeinen Rücklage einen Betrag i. H. v. 11.683,67 €. Die Stadt Ellrich hat im Zusammenhang mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Mittel beantragt. Der vorgenannte Betrag stellt die Kofinanzierung des Landes dar und war entsprechend der Hinweise des ersten Rundschreibens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Umsetzung des KInvFG der allgemeinen Rücklage zuzuführen, sofern die Mittel nicht im Jahr 2015 verbraucht worden sind. Dies ist entsprechend umgesetzt wurden.

3.5 Haushaltsreste

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln bildet eine Ausnahme von den Grundsätzen der Jährlichkeit und der zeitlichen Bindung in der kommunalen Haushaltswirtschaft. Übertragbarkeit bedeutet, dass Haushaltsansätze auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt waren, verfügbar bleiben.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die jeweiligen Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereiste in die Ermittlung des Rechnungsergebnisses einfließen und dieses dementsprechend positiv oder negativ beeinflusst wird.

Haushaltsjahr 2014:

Verwaltungshaushalt - Haushaltsausgabereiste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	2013	2014
0.1300.718100	Zusch. Jugendfeuerwehr		900,00 €
0.7901.638794	Mountainbikestrecke		144,00 €
Jahressummen			1.044,00 €

Gesamtsumme	1.044,00 €
--------------------	-------------------

Vermögenshaushalt - Haushaltseinnahmereste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	2013	2014
1.1300.327001	Rothesütte, Gerätehaus		33.000,00 €
1.2250.361200	Zuw. Land f. Mehrzweckhalle		471.100,00 €
1.2250.362200	Zuw. LK f. Mehrzweckhalle		90.900,00 €
1.4640.361520	Sülzhayn, Kindergarten		81.000,00 €
1.6300.361003	Zuweisung Straßenbau	599.000,00 €	
1.6152.361274	Abriss Gebäude		357.000,00 €
1.6300.354002	Rothe., Alte-Nordh.-Str.		10.300,00 €
1.6300.361004	Zuweisung Harzradrundweg		342.081,92 €
1.8800.367001	Zuschuss von Privat	200.000,00 €	
Jahressummen		799.000,00 €	1.385.381,92 €
Gesamtsumme		2.184.381,92 €	

Vermögenshaushalt - Haushaltsausgabereste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	2013	2014
1.1300.960200	Rothesütte, Kleinlöschf.		20.000,00 €
1.1300.964001	Rothesütte, Gerätehaus		50.000,00 €
1.2250.962001	Mehrzweckhalle		337.336,64 €
1.2250.987002	Zuw. Servicegesellschaft		370.500,00 €
1.4640.965004	Sülzhayn, Kindergarten		90.000,00 €
1.6152.962074	Abriss Gebäude		342.028,19 €
1.6300.940001	Straße App./Woffleben	739.329,10 €	
1.6300.940003	Harzradrundweg		179.076,33 €
1.6300.954002	Rothe., Alte-Nordh.-Str.		22.100,00 €
1.6300.986001	Woffleben, Bahnübergang		3.800,00 €
1.7600.964002	Rothesütte, DGH		7.686,00 €
Jahressummen		739.329,10 €	1.422.527,16 €
Gesamtsumme		2.161.856,26 €	

Die Gründe für die Bildung der o. g. Haushaltsreste werden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

In Abgang gestellt wurden folgende Haushaltsreste:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	VWH	VMH	
		HAR	HER	HAR
1.1300.327001	Gewährleistungsbürgschaft		1.250,00 €	
0.1300.718100	Zuschuss Jugendfeuerwehr	900,00 €		
1.6300.357004	Woffleben, Bahnhofstraße		60,82 €	
1.6700.360000	Zuweisung Bund		5.142,62 €	
1.6700.940200	Umrüsten auf LED			10.493,94 €
0.7901.638793	Messebesuche	882,93 €		
1.9120.377800	Kreditaufnahme		5.451,00 €	
	Summen	1.782,93 €	1 1.904,44 €	10.493,94 €

Haushaltsjahr 2015:

Vermögenshaushalt - Haushaltseinnahmereste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	2014	2015
1.1300.361720	Woffleben; TSF-W		44.000,00 €
1.2250.361200	Zuw. Land für Mehrzweckh.	308.633,34 €	62.200,00 €
1.2250.362200	Zuw. LK für Mehrzweckh.	90.900,00 €	
1.2250.367003	Zuw. Service GmbH		95.700,00 €
1.4640.361520	Sülzhayn, Kindergarten	81.000,00 €	471.600,00 €
1.6150.361424	Rothesütte; Feuerlöschteich		13.926,10 €
1.6152.361274	Abriss Gebäude		45.000,00 €

1.6152.361281	Stützmauer Mühlendamm		66.600,00 €
1.6152.367002	Mitleistungsanteil FFW		6.000,00 €
1.6300.351008	Appenrode; Ilfelder Straße		185.600,00 €
1.6300.354002	Rothsütte; Alte-Nordh.-Str.	10.300,00 €	
1.6300.361003	Zuweisung Straßenbau	389.000,00 €	98.300,00 €
1.3600.361004	Harzradrundweg		335.515,76 €
1.6300.361108	Appenrode; Ilfelder Straße		85.100,00 €
1.6300.362004	Zuweisung Gemeinden		16.300,00 €
1.8800.340000	Grundstücksverkauf		260.336,95 €
1.8800.367001	Zuschuss von Privat	100.000,00 €	
Jahressummen		979.833,34 €	1.786.178,81 €
Gesamtsumme		2.766.012,15 €	

Vermögenshaushalt - Haushaltsausgabereste

Haushaltsstelle	Bezeichnung	2014	2015
1.1300.935701	Woffleben; Kleinlöschfahrz.		120.000,00 €
1.1300.963001	Gudersleben; Gerätehaus		4.000,00 €
1.2250.987002	Zuweisung Service GmbH	370.500,00 €	429.500,00 €
1.4640.965004	Sülzhayn; Kindergarten	90.000,00 €	524.000,00 €
1.6150.944001	Rothsütte; Berater		234,51 €
1.6150.944004	Rothsütte; Feuerlöschteich		643,52 €
1.6152.942070	Beratervertrag		4.903,07 €
1.6152.942073	Stützmauer Mühlendamm		100.000,00 €
1.6152.962074	Abriss Gebäude		68.000,00 €
1.6300.940001	Straße App./Woffleben	443.469,16 €	274.000,00 €
1.6300.940003	Harzradrundweg		340.907,01 €
1.6300.951008	Appenrode; Ilfelder Straße		319.984,90 €
1.8800.932000	Erwerb Grundstücke		3.606,15 €
Jahressummen		903.969,16 €	2.189.779,16 €
Gesamtsumme		3.093.748,32 €	

In Abgang gestellt wurden folgende Haushaltsreste:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	VMH	
		HER	HAR
1.1300.361423	Rothesütte; Gerätehaus	33.000,00 €	
1.1300.935401	Rothesütte; Kleinlöschf.		2 0.000,00 €
1.1300.964001	Rothesütte; Gerätehaus		5 0.000,00 €
1.2250.962001	Mehrzweckhalle		6 5.164,21 €
1.6152.361274	Abriss Gebäude	43.893,62 €	
1.6152.962074	Abriss Gebäude		4 1.710,50 €
1.6300.954002	Rothesütte; Alte-Nordh.-Str.		3.906,36 €
1.6300.986001	Woffleben; Bahnübergang		50,00 €
1.8800.367001	Zuschuss von Privat	100.000,00 €	
	Summen	176.893,62 €	180.831,07 €

Die Gründe für die Bildung der o. g. Haushaltsreste werden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

► An dieser Stelle soll wie bereits in den vergangenen Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes ausdrücklich auf die Regelungen des § 19 Abs. 1¹³ i. V. m. § 79 Abs. 2 Satz 2¹⁴ ThürGemHV hingewiesen werden – insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verbindungsstraße Appenrode-Woffleben. Die Vorschrift des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV¹³ wurde wiederholt nicht beachtet bzw. umgesetzt. Auch wenn sich Haushaltsreste im Vermögenshaushalt infolge von Planungsunsicherheiten nie völlig vermeiden lassen, werden durch erhebliche Haushaltsreste die Grundsätze einer übersichtlichen und klaren Steuerung der Haushaltswirtschaft verletzt und führen neben dem eigentlichen Vermögenshaushalt zu einem beachtlichen Schattenhaushalt.

Dies verdeutlicht die folgende Übersicht:

Haushaltsjahr	2014	2015
Haushaltsansatz	2.755.700,00 €	3.546.400,00 €
Soll-Einnahmen	1.479.015,56 €	1.359.035,11 €
Haushaltseinnahmereste	1.385.381,92 €	1.786.178,81 €
Differenz Soll - HER	93.633,64 €	- 427.143,70 €
Haushaltsansatz	2.755.700,00 €	3.546.400,00 €
Soll-Ausgaben	1.476.457,52 €	989.651,42 €
Haushaltsausgabereste	1.422.527,16 €	2.189.779,16 €
Differenz Soll - HAR	53.930,36 €	- 1.200.127,74 €

Bereits bei der Veranschlagung muss das Kassenwirksamkeitsprinzip strikt beachtet werden und eine kritische Würdigung erfolgen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einstellung in den Haushalt überhaupt vorliegen.

Es soll nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass den entsprechenden Vorschriften Rechnung zu tragen ist, unabhängig davon, ob der Verwaltung die Nichteinhaltung der gesetzlichen Normen bewusst ist und das politische Gremium über die Verfahrensweise unterrichtet wird bzw. negative Äußerungen von diesem hierzu ausbleiben.

3.6 Haushaltsausgleich und ordentliche Tilgung

§ 22 Abs. 1 ThürGemHV¹⁵ verlangt, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Kreditbeschaffungskosten sind in den geprüften Jahren nicht zu decken gewesen.

¹³ § 19 (1) ThürGemHV: Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

¹⁴ § 79 (2) Satz 2 ThürGemHV: Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

¹⁵ § 22 (1) ThürGemHV: Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten

Der Ausgleich zwischen den Haushalten gestaltete sich in den beiden geprüften Haushaltsjahren wie folgt:

Bezeichnung	2014	2015
Pflichtzuführung gem. § 22 (1) ThürGemHV	404.348,47 €	424.518,74 €
tatsächliche Zuführung	746.035,53 €	456.520,58 €
Differenzbetrag	341.687,06 €	32.001,84 €
Differenzfaktor	1,84503	1,07538

Demgemäß wurde der o. g. Vorschrift in beiden Haushaltsjahren vollumfänglich Rechnung getragen.

3.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundhafte Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben trifft § 58 ThürKO¹⁶. Gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV¹⁷ sind diese Ausgaben im Rahmen der Haushaltsrechnung nachzuweisen.

Die gegenwärtig gültige Hauptsatzung der Stadt Ellrich regelt in § 8 Abs. 2 Nr. 7, dass dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 € jeweils im Einzelfall übertragen wird. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

Haushaltsjahr 2014:

In 2014 kam es zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in folgender Höhe:

Art	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Summe
überplanmäßig	291.035,69 €	199.014,58 €	490.050,27 €
außerplanmäßig	4 42,68 €	- €	442,68 €

Haushaltsjahr 2015:

In 2015 waren über- und außerplanmäßige Ausgaben in nachfolgend dargestellter Höhe zu verzeichnen:

und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

¹⁶ § 58 ThürKO: (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet. (2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) § 60 Abs. 2 bleibt unberührt. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können. (5) Der Gemeinderat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

¹⁷ § 79 (1) Satz 3: Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen.

Art	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Summe
überplanmäßig	1 1.677,46 €	- €	11.677,46 €
außerplanmäßig	2 0.341,10 €	79.679,31 €	100.020,41 €

Begründungen zu Abweichungen von mehr als 1.000,00 € bzw. 15 % bei einzelnen Haushaltsstellen enthalten die jeweiligen Erläuterungsberichte.

► **Es wird empfohlen, neben der Übersicht der Überschreitungen bei einzelnen Haushaltsstellen auch Bezug auf die Auskömmlichkeit der Deckungsringe zu nehmen.**

3.8 Planvergleich

Im Planvergleich sind gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV¹⁸ den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen.

Der Planvergleich kann nachweisen, wie der Haushaltsplan ausgeführt worden ist und bei welchen Haushaltsstellen sich in welcher Höhe Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und den zum Soll gestellten Anordnungen ergeben haben.

Haushaltsjahr 2014:

Das Haushaltsjahr 2014 gestaltete sich hierbei wie folgt:

Verwaltungshaushalt

Zuordnung	Planansatz	AO-Soll	Mehr-/ Weniger-Soll	
Einnahmen	6.384.500,00 €	6.563.923,26 €	179.423,26 €	2,81%
Ausgaben	6.384.500,00 €	6.558.217,23 €	173.717,23 €	2,72%

Vermögenshaushalt

Zuordnung	Planansatz	AO-Soll	Mehr-/ Weniger-Soll	
Einnahmen	2.755.700,00 €	1.479.015,56 €	- 1.276.684,44 €	-46,33%
Ausgaben	2.755.700,00 €	1.476.457,52 €	- 1.279.242,48 €	-46,42%

Haushaltsjahr 2015:

Der Planvergleich für das Haushaltjahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt

Zuordnung	Planansatz	AO-Soll	Mehr-/ Weniger-Soll	
-----------	------------	---------	---------------------	--

¹⁸ § 79 (1) Satz 2 ThürGemHV: Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen.

Einnahmen	6.637.000,00 €	6.467.931,17 €	- 169.068,83 €	-2,55%
Ausgaben	6.637.000,00 €	6.413.975,63 €	- 223.024,37 €	-3,36%

Vermögenshaushalt

Zuordnung	Planansatz	AO-Soll	Mehr-/ Weniger-Soll	
Einnahmen	3.546.400,00 €	1.359.035,11 €	- 2.187.364,89 €	-61,68%
Ausgaben	3.546.400,00 €	989.651,42 €	- 2.556.748,58 €	-72,09%

3.9 Entwicklung des Sollfehlbetrags

Der kumulativ aufgelaufene Sollfehlbetrag stellt sich im Vermögenshaushalt in der Haushaltsstelle 9200.3920 im Jahr 2014 mit einem Betrag i. H. v. 480.968,94 € (aus 2012 221.042,24 €, aus 2013 259.926,70 €) dar.

Der Sollfehlbetrag aus dem Jahr 2012 wurde in 2014 gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften abgebaut. Überdies konnte durch die höhere Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt der kumulierte Sollfehlbetrag um 198.525,58 € abgebaut werden, so dass in das Jahr 2015 noch ein Betrag i. H. v. 61.401,12 € als Kassenrest zu übertragen war.

Im Jahr 2015 wurde der verbleibende Sollfehlbetrag in Gänze abgebaut.

3.10 Haushaltskonsolidierung und Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 53a Abs. 1 Nr. 1 ThürKO¹⁹ ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag aufweist. Für die Stadt Ellrich bestand wie schon in den vergangenen Jahren auch im Jahr 2014 die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in der Prognose für die Finanzplanungsjahre 2015 bis 2017 wies Fehlbeträge der laufenden Rechnung aus.

Mit Beschluss Nr. 373-09/14 hat der Stadtrat am 05.05.2014 die Neufassung des Haushaltssicherungskonzepts 2013 – 2023 beschlossen. Mit Bescheid vom 17.12.2014 erging die kommunalaufsichtliche Genehmigung.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2014 bis 2023 wurde durch den Stadtrat (Beschluss Nr. 090-14/19) am 23.11.2015 beschlossen. Durch die Kommunalaufsicht wurde der Stadt Ellrich mit Bescheid vom 23.02.2016 mitgeteilt, dass das Haushaltssicherungskonzept keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der Haushaltssituation zum Zeitpunkt der kommunalaufsichtlichen Entscheidung festzustellen war, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entsprechend der o. g. gesetzlichen Vorschrift nicht mehr vorlag. Aus dem Haushaltsplan 2015 und dem Haushaltssicherungskonzept ergab sich, dass die Stadt Ellrich die haushaltswirtschaftliche Handlungsfähigkeit wiederhergestellt hat und ein ausgeglichener Haushalt herbeigeführt werden konnte. Die Daten der entsprechenden Unterlagen wurden durch die Kommunalaufsicht als plausibel bewertet.

Darüber hinaus bestand zum Zeitpunkt der kommunalaufsichtlichen Entscheidung auch keine andere

¹⁹ § 53a (1) Nr. 1 ThürKO: Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag aufweist.

Haushaltssituation gemäß § 53a Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 ThürKO²⁰, die zur Aufstellung und im Weiteren zur Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts führen würde. Demgemäß kann die Stadt Ellrich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbst entscheiden, ob sie freiwillig das beschlossene Haushaltssicherungskonzept fortführt und entsprechend umsetzt.

4. Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind gemäß § 77 Abs. 2 ThürGemHV²¹ verschiedene Unterlagen beizufügen.

4.1 Vermögensübersicht

Neben der Pflicht zur pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung der Vermögensgegenstände sind diese ferner gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 ThürKO²² ordnungsgemäß nachzuweisen.

Die Vorschriften zu den Nachweisen über das Vermögen finden sich in den §§ 75²³ und 76²⁴ ThürGemHV. Die erforderlichen Vermögensübersichten über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere sowie weiterhin über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen der kostenrechnenden Einrichtungen liegen den Jahresrechnungen beider geprüften Jahre bei. Die Bestandsverzeichnisse gemäß § 75 ThürGemHV²⁰ werden gesetzeskonform geführt.

In der Vermögensübersicht für Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV wurde festgestellt, dass bei dem Unterabschnitt 75 (Bestattungswesen) unter der Position „1. 2 bebaute Grundstücke“ als Endbestand zum 31.12.2013 ein Betrag i. H. v. 913.553,00 € und als Anfangsbestand zum 01.01.2014 ein Betrag i. H. v. 913.779,00 € ausgewiesen war. Dies entspricht einer Differenz i. H. v. 226,00 €. Dies wurde mit der Umstellung von DM auf Euro zum 01.01. 2002 und der amtsinternen Umrechnung begründet. Grundlage hierfür war u. a. die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17.06.1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (VO 01103-97) und die EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998. In dieser wurden die staatlichen Umrechnungskurse festgelegt. Es wurde geregelt, dass die Umrechnungskurse bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder

²⁰ § 53a (1) Nrn. 2 bis 4 ThürKO: Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn 2. in einem vorangegangenen Haushaltsjahr ein Fehlbetrag entstanden ist und die Gemeinde nicht in der Lage ist, diesen entsprechend der Vorgaben des § 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu decken; dabei ist es unerheblich, ob der Fehlbetrag im Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt entstanden ist, 3. die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder 4. die Gemeinde nicht in der Lage ist, die gesetzliche Verpflichtung zum Erlass eines ausgeglichenen Haushalts gemäß § 53 Abs. 1, § 55 Abs. 1 zu erfüllen.

²¹ § 77 (2) ThürGemHV: Der Jahresrechnung sind beizufügen 1. eine Vermögensübersicht, 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, 3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, 5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und 6. ein Erläuterungsbericht.

²² § 66 (3) Satz 1 ThürKO: Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

²³ § 75 ThürGemHV: (1) Die Gemeinden haben über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein. (2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit 1. sich der Bestand aus Anlagen nachweisen ergibt, 2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 100 Euro ohne Umsatzsteuer betragen haben, 3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

²⁴ § 76 ThürGemHV: (1) Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere sind Nachweise zu führen. Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen müssen mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen und Wertpapiere in der Regel mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden. (2) Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagen nachweise zu führen. In die Anlagen nachweise sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen. Gleichartige Gegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zusammengefasst nachgewiesen werden. Wenn sich der Bestand von Gegenständen in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann er mit Festwerten nachgewiesen werden; diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. (3) Absatz 2 gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes. (4) Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte können Anlagen nachweise geführt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

mehrere Stellen gekürzt werden. Die Bestände der Grundstücke wurden in einer Summe mit dem amtlichen Umrechnungskurs in Höhe von 1,95583 umgerechnet. Das Ergebnis wurde auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Die Rundung auf 2 Stellen nach dem Komma erfolgte auf Grundlage der VO 01103-97. Der dort ermittelte Bestand des Anlagevermögens wurde bei der entsprechenden Position vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2013 mit einem Betrag i. H. v. 913.553,00 € ausgewiesen. Im Jahr 2014 erfolgte eine Korrektur der Größen der einzelnen, bewerteten Grundstücke. Hierbei wurde der Bodenrichtwert gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma angewendet (siehe Gutachterausschuss Berlin – Bodenrichtwerte). Die Addition der einzelnen Neuberechnungen der fünf Grundstücke führte in der Gesamtsumme zu einer Wertkorrektur (Zugang) des Anfangsbestandes in Höhe von 226,00 €. Bei einer korrekten Umrechnung im Jahr 2002 wäre der Unterschiedsbetrag nicht erst in 2014 zum Tragen gekommen.

Auf die Beteiligungen wird im Punkt 8.1 näher eingegangen.

4.2 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht ist in der jeweiligen Jahresrechnung vorhanden und wurde nach Hinweisen durch die Prüferinnen überarbeitet, um sicherzustellen, dass der Anfangsbestand zum 01.01.YY dem Endbestand zum 31.12.XX entspricht und somit eine lückenlose Darstellung gewährleistet wird.

In der ursprünglichen Fassung der Schuldenübersicht 2014 war der Anfangsbestand an Leasingschulden mit einem Betrag i. H. v. 17.129,00 € ausgewiesen. Zum 31.12.2013 betrug der Endbestand jedoch 72.069,00 € (Differenz von 54.940,00 €). Durch die Gründung des „IT-Verbundes Nordthüringen“ mit der Stadt Heringen und der Gemeinde Werther zum 01.01.2014 ging der alte Hard- und Softwarebestand im Wert von 54.940,00 € in diesen Verbund über. Nach den entsprechenden Hinweisen durch die Prüferinnen wurde die Schuldenübersicht überarbeitet und der vorgenannte Betrag der neuen Position „2.1b Leasing KAG „IT-Verbund“ als sonstiger Zugang zugeführt. Bei der Position „2.1a Leasing Stadt“ wird dieser Betrag nunmehr als sonstiger Abgang ausgewiesen.

Die Verschuldung der Stadt Ellrich stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2014

Art	Stand zu Beginn des HH-Jahres	Saldo aus Zu- und Abgängen	Stand zum Ende des HH-Jahres
Kreditmarktschulden	4.145.134,00 €	-313.799,00 €	3.831.335,00 €
Leasing Stadt	72.069,00 €	-25.029,00 €	47.040,00 €
Leasing KAG "IT-Verbund"	0,00 €	512.022,00 €	512.022,00 €
Kassenkredite	572.924,00 €		286.392,00 €

Die Zinsbindung eines Wohnungsbaudarlehens bei der Thüringer Aufbaubank (Aufnahme in 2005) lief am 31.10.2014 aus. Danach hätten 3,0 % Zinsen gezahlt werden müssen. Der Kredit wurde umgeschuldet, die Kreissparkasse Nordhausen erhielt den Zuschlag. Aus dem TAB-Kredit und einem anderen Kredit der Kreissparkasse von 2001 wurde der neue Kredit in Höhe des Betrages von 667.810,79 € gebildet. Durch den Stadtratsbeschluss Nr. 019-14/19 vom 22.09.2014 wurde dieser Vorgang beschlossen.

Ferner wurde bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein neuer Kredit i. H. v. 90.549,00 € aufgenommen. Die Beschlussfassung hierfür erfolgte bereits im Jahr 2013 (Beschluss Nr. 348-09/14 vom 04.11.2013). Ursprünglich war eine Kreditaufnahme i. H. v. 96.000,00 € geplant. Der Bürgermeister wurde ermächtigt bei der KfW im Programm 215 – Finanzierung von Investitionen der Kommunen in die kommunale Stadtbeleuchtung – den vorgenannten Kredit aufzunehmen. Die Ausgaben für die teilweise Umstellung der Straßenbeleuchtung von Quecksilber auf LED waren jedoch niedriger als geplant. Dementsprechend wurde nur der vorgenannte Kreditbetrag aufgenommen und der Differenzbetrag zum Haushaltsrest (5.451,00 €) von diesem abgesetzt.

Haushaltsjahr 2015

Art	Stand zu Beginn des HH-Jahres	Saldo aus Zu- und Abgängen	Stand zum Ende des HH-Jahres
Kreditmarktschulden	3.831.335,00 €	-424.519,00 €	3.406.816,00 €
Leasing Stadt	47.040,00 €	-11.916,00 €	35.124,00 €
Leasing KAG "IT-Verbund"	512.022,00 €	-102.404,00 €	409.618,00 €
Kassenkredite	286.392,00 €		0,00 €

Anhand der Haushaltsrechnung ist nachvollziehbar, welche Zinseinnahmen und -ausgaben im Verwaltungshaushalt zu verzeichnen sind:

Haushaltsjahr 2014

Haushaltsstelle	Bezeichnung	RE-Einnahmen	RE-Ausgaben
0.9000.265000	Zinsen für Steuernachforderungen	5.151,00 €	
0.9000.845000	Zinsen für Steuererstattungen		569,00 €
0.9120.807880	Zinsen für Kredite		143.513,54 €
0.9170.207000	Guthabenzinsen von Banken	11,73 €	
0.9170.807088	Kassenkreditzinsen		1.450,74 €
Summen		5.162,73 €	145.533,28 €

Haushaltsjahr 2015

Haushaltsstelle	Bezeichnung	RE-Einnahmen	RE-Ausgaben
0.9000.265000	Zinsen für Steuernachforderungen	- 8.015,50 €	
0.9000.845000	Zinsen für Steuererstattungen		11.694,50 €
0.9120.807880	Zinsen für Kredite		124.879,20 €
0.9170.207000	Guthabenzinsen von Banken	3,65 €	
0.9170.807088	Kassenkreditzinsen		883,35 €
Summen		- 8.011,85 €	137.457,05 €

4.3 Rücklageübersicht

Die Rücklageübersicht liegt beiden Jahresrechnungen bei. Die Sockelbeträge nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV²⁵ lagen in 2014 bei 121.850,00 € und in 2015 bei 123.239,00 €.

²⁵ § 20 (2) Satz 2 ThürGemHV: Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Im Jahr 2015 gelang es der Stadt Ellrich, die seit dem Jahr 2012 über keine allgemeine Rücklage mehr verfügte, dieser einen Betrag i. H. v. 77.408,91 € zuzuführen.

Die allgemeine Rücklage soll neben der Funktion als Quelle zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität die Deckung des Ausgabebedarfs künftiger Jahre ermöglichen. Die Stadt Ellrich müsste zunächst einen stabilen Sockelbetrag erreichen, um die allgemeine Rücklage zukünftig finanziell so auszustatten, dass eventuelle Liquiditätsprobleme abgefangen werden können bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechen wird. Ansonsten belastet die Ausreizung des Kassenkredites den Finanzhaushalt der Gemeinde ferner dahingehend, dass zusätzliche Zinszahlungen anfallen.

4.4 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist den einzelnen Jahresrechnungen beigelegt.

Der Erläuterungsbericht soll insbesondere die Sachverhalte darstellen, die sich aus der Jahresrechnung und den dort primär dargestellten monetären Größen nicht oder nur zum Teil ergeben und somit seiner Informations- und Kommunikationsfunktion gerecht werden. Diesen Ansprüchen wurde bei den Erläuterungsberichten der Stadt Ellrich sowohl auf qualitativer als auch auf quantitativer Ebene Rechnung getragen.

4.5 Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

Der den Jahresrechnungen beigelegte Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht liegen den geprüften Jahresrechnungen jeweils bei.

5. Außerhaushaltsmäßiger Zahlungsverkehr

5.1 Verwahrgelder

Bei den außerhaushaltsmäßigen Verwahrgeldern handelt es sich entsprechend § 30 Abs. 2 ThürGemHV²⁶ um Einnahmen, die sich auf den Haushalt beziehen, d. h. sie sind zur Zeit noch nicht endgültig einer entsprechenden Haushaltsstelle zugeordnet. Das gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV²⁷ geforderte Verzeichnis über unerledigte Verwahrgelder ist in den geprüften Haushaltsjahren erstellt worden und liegt als Anlage der jeweiligen Jahresrechnung bei.

Als Verwahrgeldbestand war per 31.12.2014 ein Betrag i. H. v. 77.820,76 € und per 31.12.2015 ein Betrag i. H. v. 52.529,61 € zu verzeichnen (siehe auch Punkt 3.2). Vergleichsweise soll angeführt werden, dass der Verwahrgeldbestand im Jahr 2013 noch bei 88.246,30 € lag. Dies spiegelt das Bestreben der Stadtkasse zum Abbau der Verwahrgeldbestände wider.

5.2 Vorschüsse

Gemäß § 87 Nr. 35 ThürGemHV²⁸ sind Vorschüsse die in § 30 ThürGemHV²⁹ genannten Gelder. Es handelt sich um Ausgaben des Haushaltes, die zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht noch nicht endgültig

²⁶ § 30 (2) ThürGemHV: Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

²⁷ § 77 (2) Nr. 4 ThürGemHV: Der Jahresrechnung sind beizufügen (...) 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder (...).

²⁸ § 87 Nr. 35 ThürGemHV: Vorschüsse und Verwahrgelder - die in § 30 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder

²⁹ § 30 ThürGemHV: (1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. (2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

dem Haushalt der Gemeinde zugeordnet werden können, während andererseits die Leistungspflicht der Gemeinde bereits feststeht.

Die Beträge der Einnahmen und Ausgaben sowie der Endbestand an unabgewickelten Vorschüssen sind im Punkt 3.2 dieses Berichtes aufgeführt.

Als Vorschussbestand war per 31.12.2014 und 31.12.2015 jeweils ein Betrag i. H. v. 0,00 € zu verzeichnen (siehe auch Punkt 3.2).

6. Buchführung und Belegprüfung

6.1 Buchführung

Im zwölften Abschnitt der ThürGemHV sind die Anforderungen an die Buchführung gesetzlich untermauert. Dieser fordert u. a. im § 61 Abs. 2³⁰, dass die Aufzeichnungen in den Büchern vollständig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sowie zeitnah vorzunehmen sind – dem wurde entsprochen.

6.2 Belegprüfung

Im Rahmen des Zeitablaufes erfolgte eine stichprobenhafte Belegsichtung und -prüfung. Vor Ort wurden themenbezogen verschiedene Unterlagen eingesehen bzw. im Nachgang zu den Gesprächen bei der Stadt Ellrich abgefordert.

7. Finanz- und Kassenwesen, Anordnungsbefugnis und örtliche Kassenprüfung

7.1 Anordnungsbefugnis und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetzes dem Bürgermeister bei Beschlussangelegenheiten und bei laufenden Angelegenheiten nach § 29 Abs. 1³¹ und 2³² ThürKO zu. Diesbezüglich und im Zusammenhang mit der Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung (§ 32 Abs. 1 ThürKO³³) bedarf es keiner Regelung durch eine Dienstanweisung.

³⁰ § 61 (2) ThürGemHV: Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

³¹ § 29 (1) ThürKO: Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

³² § 29 (2) ThürKO: (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3).

³³ § 32 (1) ThürKO: Jede Gemeinde muss einen Beigeordneten haben; er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Die Hauptsatzung kann nach Maßgabe des Absatzes 2 weitere Beigeordnete vorsehen. Diese vertreten den Bürgermeister, soweit der allgemeine Vertreter nach Satz 1 verhindert ist. Der Bürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen in der Reihenfolge der Stellvertretung vor. Der erste Beigeordnete nach Satz 1 führt in den kreisfreien Städten und den Großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Die Neufassung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Ellrich vom 27.05.2014 (zuletzt geändert im November 2015) beinhaltet umfassende Regelungen zu sämtlichen diese Gebiete betreffenden Vorgängen.

Die Stadtkasse führt unter der Bezeichnung „Stadt Ellrich“ bei der Kreissparkasse Nordhausen und der Volksbank im Harz eG je ein Konto in laufender Rechnung. Der reguläre Bargeldhöchstbestand der Stadtkasse beträgt 2.500,00 €.

7.2 Örtliche Kassenprüfung nach § 82 Abs. 3 ThürKO³⁴

Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung der örtlichen Kassenprüfung. Durch diese werden die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsgemäße Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Eine örtliche Kassenprüfung ist am 27.11.2014 durch den Bürgermeister Herrn Ehrhold durchgeführt worden. Hierzu liegt eine entsprechende Niederschrift vor. Laut den Angaben unter Punkt VI. der Niederschrift wurden die beiden o. g. Zahlstellen bereits am 09.04.2014 jeweils ohne Beanstandung geprüft. Die Niederschrift sieht die Unterschriften der Kassenleiterin, der Buchhalterin und des Prüfers vor. Lediglich die Unterschrift des Prüfers ist vorhanden.

In der Anlage 1 zur Niederschrift über die Kassenprüfung wird unter dem Punkt II. der Kassenistbestand ermittelt. Der Unterpunkt 3 weist die Kontostände unter konkreter Bezeichnung der Konten (Geldinstitut, IBAN, Kontoauszugsdatum) sowie die zuzüglich erteilten Aufträge (Schwebeposten) aus. Bei einem Konto stimmen das angegebene Kontoauszugsdatum und das Datum des beigefügten Kontoauszugs nicht überein (01.12.13 ≠ 01.11.10). Ferner wird ein Kontobestand in Summe ausgewiesen, welcher sich aus 3 Teilbeträgen von 3 verschiedenen Konten zusammensetzt.

Am 02.07.2015 wurde durch den Thüringer Rechnungshof die überörtliche Prüfung der Kasse der Stadt Ellrich durchgeführt und in dem entsprechenden Bericht vom 06.07.2015 dargestellt. Bezüglich einiger Prüfungsergebnisse wurde seitens des Thüringer Rechnungshofes um Stellungnahme gebeten. Diese erfolgte per 21.08.2015. Im Übrigen wird auf diese Unterlagen verwiesen.

Im Jahr 2015 wurde aufgrund der überörtlichen Prüfung keine örtliche Kassenprüfung mehr durchgeführt.

► In Anlehnung an Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofes wird angeregt, die örtliche Kassenprüfung mindestens einmal im Jahr und unvermutet durchzuführen.

► Die vorgesehenen Unterschriften sollten in Gänze geleistet werden. Die in der Anlage 1 aufgeführten Bezeichnungen der IBAN und der Daten der Kontoauszüge sollten den tatsächlich beigefügten Kontoauszügen entsprechen.

8. Weitere Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen

8.1 Beteiligungsberichte

Ein Beteiligungsbericht entsprechend § 75 a Abs. 1 ThürKO³⁵ ist für das jeweils betroffene Haushaltsjahr erstellt worden.

³⁴ § 82 (3) ThürKO: Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes.

³⁵ § 75 a (1) ThürKO: Die Gemeinde hat jährlich zum 30. September einen Beteiligungsbericht über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie unmittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Im Fall der mittelbaren Beteiligung der Gemeinde

Die Beteiligungsberichte über die unmittelbare Beteiligung am Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) sowie über die mittelbaren Beteiligungen an der Thüringer Energie AG und der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) wurden jedoch nicht durch die Gemeinde selbst, sondern durch die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft Thüringen mbH (KDGT) erstellt. Somit wurde dem o. g. Gesetzestext im weitesten Sinn entsprochen.

Die Beteiligungen gestalteten sich wie folgt:

zum Stichtag 31.12.2013 (Mitteilung per August 2014):

Beteiligung	Anteile	Mitgliedsrechte/Aktien	
		Anzahl	Wert
KET	1,0434%	11.773	205,56 €
TEAG	0,4812%	14.238	33,80 €
KEBT AG	0,5523%	11.773	1,00 €

zum Stichtag 31.12.2014 (Mitteilung per Juni 2015):

Beteiligung	Anteile	Mitgliedsrechte/Aktien	
		Anzahl	Wert
KET	0,9430%	11.773	234,43 €
TEAG	0,4349%	12.868	33,80 €
KEBT AG	0,5523%	11.773	1,00 €

Die Dividenden für die Beteiligung an der KEBT AG/KET betragen in 2014 67.765,39 €. In 2015 betragen die entsprechenden Dividenden 50.035,25 €.

8.2 Dienstreisen des Bürgermeisters

Unter der Haushaltsstelle 0.0000.6540 werden für Dienstreisen des Bürgermeisters Ausgaben in Höhe von 557,30 € in 2014 bzw. 845,50 € in 2015 nachgewiesen.

Als Wegstreckenentschädigungssatz wurden 0,30 € je gefahrenen Kilometer in Ansatz gebracht. Dieser Entschädigungssatz gilt bei Vorliegen erheblicher dienstlicher Gründe.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ThürRKG³⁶, obliegt es der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde, die erforderliche Anerkennung für das Vorliegen erheblicher dienstlicher Gründe als Grundlage für die Zahlung der erhöhten Wegstreckenentschädigung auszusprechen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürKWBG³⁷ nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde für den Bürgermeister die Aufgaben der

an solchen Unternehmen gilt das Gleiche, wenn die Beteiligung mehr als 25 vom Hundert beträgt oder die Bilanzsumme des Unternehmens drei Millionen vierhundertachtunddreißigtausend Euro überschreitet.

³⁶ § 5 (2) Satz 1 ThürRKG: Bestehen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs erhebliche dienstliche Gründe, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug 16 Cent je gefahrenen Kilometer, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde diese Gründe anerkannt hat.

³⁷ § 3 (1) Satz 1 ThürKWBG: Für die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben wahr, die nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen der für die Ernennung zuständigen Stelle oder der obersten Dienstbehörde obliegen.

obersten Dienstbehörde wahr. Rechtsaufsichtsbehörde ist nach § 118 Abs. 1 ThürKO³⁸ das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

► Eine derartige Anerkennung konnte jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgelegt werden. Somit erfolgte die Zahlung des erhöhten Wegstreckenentschädigungssatzes ohne die erforderliche reisekostenrechtliche Anerkennung bzw. Genehmigung, auch wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Anerkennung bestand. Es wird empfohlen, den entsprechenden Wegstreckenentschädigungssatz anerkennen zu lassen.

8.3 Abriss der alten Stuhlfabrik

Im Haushaltsjahr 2014 wurden einnahme- und ausgabeseitig 150.000,00 € für die Maßnahme „Abriss Gebäude“ im Vermögenshaushalt unter dem Unterabschnitt 6152 „Stadtsanierung“ geplant. Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2014 wurde der vorgenannte Betrag um 207.000,00 € auf 357.000,00 € aufgestockt, weil auf dem Gelände der ehemaligen Stuhlfabrik Schadstoffe gefunden wurden. Die Förderung war dennoch zu 100 Prozent gegeben.

Die Zuwendungsbescheide mit dem Förderbetrag i. H. v. insgesamt 356.632,31 € ergingen per 03.09.2014. Aus der Haushaltsrechnung 2014 ist ersichtlich, dass es in diesem Jahr lediglich zu Ausgaben i. H. v. 14.971,81 € kam. Mithin wurden Haushaltseinnahmereste i. H. v. 357.000,00 € und Haushaltsausgabereste i. H. v. 342.028,19 € gebildet und in das Jahr 2015 übertragen.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2014 enthält im Zusammenhang mit der Maßnahme folgende Erläuterung: „Der Abriss der Stuhlfabrik sollte in zwei Bauabschnitten erfolgen. Als auf einem einzelnen Fördermittelantrag das Geld für beide Bauabschnitte bewilligt wurde, musste die Planung geändert werden. Die Ausschreibung wurde auf den Jahresanfang 2015 verschoben. Der Abriss erfolgt im selben Jahr.“

Im Zuge der Haushaltsplanung 2015 wurden unabhängig von den gebildeten Haushaltsresten Einnahmen i. H. v. 444.300,00 € und Ausgaben i. H. v. 464.300,00 € veranschlagt. Der Vorbericht enthält hierzu folgende Information: „Mit der eingestellten Summe soll der 2. Bauabschnitt des Abrisses der Stuhlfabrik und eines Gebäudes in der Judenstraße bezahlt werden.“ Im Jahr 2015 wurde der Abriss des Gebäudes vollzogen. Im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2015 findet man folgenden Passus: „Der Abriss der alten Stuhlfabrik ist erledigt. Mit dem verbleibenden Rest soll eine Kalthalle für den Feuerwehrverein gebaut werden.“

Gemäß den Informationen der zuständigen Bearbeiterin und des Sachberichts im Rahmen des Verwendungsnachweises wurde dargelegt, dass im Oktober 2014 ein Antrag zum Rückbau der Stuhlfabrik für einen 2. Bauabschnitt gestellt wurde. Hier war das Umsetzen einer vorhandenen Fahrzeughalle enthalten (Betrag: 224.296,14 €). Im Januar 2015 nahmen die zuständigen Bearbeiter der Stadt Ellrich aus nicht näher erläuterten Gründen an, dass die Bewilligung für diesen 2. Bauabschnitt vorlag. Über dieses Förderprogramm war die Abrechnung einer solchen Maßnahme allerdings nicht möglich. Die weiteren Schritte wurden bereits eingeleitet, das Thüringer Landesverwaltungsamt darüber informiert. In einem persönlichen Gespräch im Februar 2015 wurde vereinbart, dass die Leistungen des 1. und 2. Bauabschnitts inhaltlich im 1. Bauabschnitt umgesetzt werden können.

Die geänderten Zuwendungsbescheide mit dem Förderbetrag i. H. v. insgesamt 314.000,00 € ergingen per 26.03.2015. Die zuwendungsfähigen und erstatteten Ausgaben beliefen sich auf 313.106,38 € und gingen als Fördermittel am 27.07.2015 bei der Stadtkasse Ellrich ein.

³⁸ § 118 (1) ThürKO: Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Sofern der Landkreis in einer Angelegenheit als Gebietskörperschaft beteiligt ist, tritt an die Stelle des Landratsamts als Rechtsaufsichtsbehörde das Landesverwaltungsamt.

<p>► Im Gesamtzusammenhang der Planung und Ausführung der Maßnahme(n) wurde den Regelungen des § 7 Abs. 1³⁹ und 3⁴⁰ sowie § 79 Abs. 2⁴¹ ThürGemHV nicht entsprochen.</p>
<p>Die Veranschlagung der Einnahmen soll einzeln nach dem Entstehungsgrund erfolgen. Die Ausgaben sollen nach Einzelzwecken veranschlagt werden. Die Ansätze für einzelne Vorhaben des Vermögenshaushalts sind sowohl getrennt voneinander als auch von den übrigen Ausgaben zu veranschlagen.</p>
<p>Die Maßnahme unter der Bezeichnung „Abriss Gebäude“ umfasst nicht nur den eigentlichen Rückbau der Stuhlfabrik, sondern beinhaltet auch den Neubau der Kalthalle für die Feuerwehr, welcher eine völlig neue Maßnahme darstellt, die separat und einzeln hätte veranschlagt werden müssen.</p>
<p>Die jeweiligen Vor- und Rechenschaftsberichte treffen teilweise unscharfe bzw. unterschiedliche Aussagen zur Umsetzung der Maßnahme(n).</p>
<p>Der Grundsatz der Haushaltsklarheit besagt, dass die Untergliederung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan transparent, übersichtlich und systematisch zu erfolgen hat. Die Herkunft der Mittel sowie deren <u>konkrete Verwendung</u> sollen klar ersichtlich sein. Das Prinzip der Haushaltswahrheit konstatiert, dass im Rahmen der Haushaltsplanung alle voraussichtlich im Haushaltsjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen so <u>genau und sorgfältig</u> wie möglich zu bestimmen sind.</p>
<p>Diesen Haushaltsgrundsätzen wurde hier nicht entsprochen.</p>
<p>Neben der nicht eindeutigen Darstellung der Maßnahmen im Vermögenshaushalt wurden unabhängig von den gebildeten und übertragenen Haushaltsresten die Planansätze in 2015 viel zu hoch veranschlagt, wiederum Haushaltsreste gebildet und in das Jahr 2016 übertragen.</p>
<p>Im Übrigen wird wie bereits unter Punkt 3.5 auf die Regelungen des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV⁴¹ verwiesen.</p>

9. Zusammenfassung

Wie bereits in den vergangenen Jahren war die Stadt Ellrich auch im Zusammenhang mit den Haushaltsjahren 2014 und 2015 in der Lage, Haushaltssatzungen zu erlassen und sich ausgeglichene Haushaltsrechnungen zu erarbeiten. Im Haushaltsjahr 2015 wurde der Sollfehlbetrag in Gänze abge-

³⁹ § 7 (1) ThürGemHV: Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

⁴⁰ § 7 (3) ThürGemHV: Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Im Verwaltungshaushalt dürfen geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefasst, Verfügungsmittel und Deckungsreserve ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen getrennt zu veranschlagen.

⁴¹ § 79 (2) ThürGemHV: In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

baut. Ferner war es der Stadt Ellrich möglich, der allgemeinen Rücklage einen Betrag i. H. v. 77.408,91 € zuzuführen. Eine Pflicht zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts bestand in 2015 nicht mehr.

Die Zahlungen der Kreisumlage (2014: 1.390.047,36 €; 2015: 1.441.267,09 €) und Schulumlage (2014: 466.725,00 €; 2015: 451.676,28 €) erfolgten wie bereits in den Vorjahren termingerecht.

Wie schon in den vergangenen Jahren erfolgte die Selbstauskunft des Bürgermeisters über seine Nebentätigkeiten und damit verbundene Vergütungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Jahr 2015 wurde der Freibetrag gemäß § 8 Thüringer Nebentätigkeitsverordnung überschritten, was eine entsprechende Abführungspflicht nach sich zog und in der Jahresrechnung 2016 ersichtlich sein wird.

An dieser Stelle soll unabhängig vom Vorbehalt der Politik insbesondere nochmals auf die Ausführungen zur Thematik der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten, die Vermeidung von Schattenhaushalten und die künftige Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Normen hingewiesen werden.

Ferner wird auf die sonstigen Prüfungsbemerkungen dieses Berichts sowie auf die Prüfungsergebnisse des Thüringer Rechnungshofes zur unvermuteten überörtlichen Kassenprüfung vom 02.07.2015 abgestellt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die entsprechenden Abläufe zwischen den Teilbereichen der Verwaltung – insbesondere im Bereich des Zusammenspiels von fachlicher und finanzieller Komponente und der gemeinsamen Bearbeitung der Sachvorgänge – sollten noch besser ineinandergreifen.

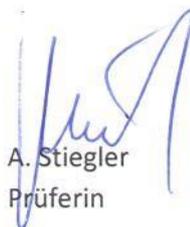
Die Prüfung der Jahresrechnungen der gegenständlichen Haushaltsjahre erfolgte risikoorientiert und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bedeutet u. a., dass aufgrund der sich hieraus ergebenden Prüfungsfeststellungen, Folgerungen und Empfehlungen keine Schlüsse in Bezug auf nicht angesprochene Bereiche und deren Richtig- und Ordnungsmäßigkeit gezogen werden können.

Im Hinblick auf die weitere Verfahrensweise wird auf die Regelungen des § 80 Abs. 3⁴¹ und 4⁴² ThürKO verwiesen.

Nordhausen, den 12.07.2016



D. Paffrath
stellv. Amtsleiterin/Prüferin



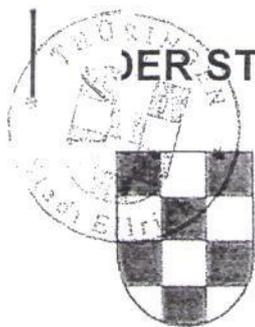
A. Stiegler
Prüferin

⁴¹ § 80 (3) ThürKO: Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts (§ 82 Abs. 7) über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

⁴² § 80 (4) ThürKO: Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Anlagen

- Anlage 1 Beschluss-Nr. 077-14/19 vom 06.07.2015 Feststellung der Jahresrechnung 2013
 - Anlage 2 Beschluss-Nr. 078/14/19 vom 06.07.2015 Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2013
 - Anlage 3 Abschluss der Haushaltsrechnung 2014
 - Anlage 4 Abschluss der Haushaltsrechnung 2015
 - Anlage 5 Kassenmäßiger Abschluss 2014
 - Anlage 6 Kassenmäßiger Abschluss 2015
 - Anlage 7 Feststellung des Ergebnisses 2014
 - Anlage 8 Feststellung des Ergebnisses 2015
 - Anlage 9 Bestätigung im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung
-

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 077-14/19**

Vorlage wurde ohne Änderungen am 06.07.2015 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	Feststellung der Jahresrechnung 2013
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung 2013 fest.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am 01.06.2015 Hauptausschuss am 22.06.2015
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsbürgermeister

AbstimmungsergebnisGesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: 21Ja – Stimmen: 21
Nein – Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Matthias Ehrhold
Bürgermeister



Begründung zum **Beschluss Nr.: 077-14/19**

Beschlusstext:

Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung 2013 fest.

Begründung:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest (§ 80 ThürKO, Abs. 3 Satz 1).

Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordhausen hat in der Zeit vom 18.02.2015 bis 08.04.2015, mit zeitlichen Unterbrechungen, die Jahresrechnung 2013 geprüft.

Die Feststellungen wurden in einem Prüfbericht zusammengefasst und mit Schreiben vom 13.04.2015 der Verwaltung übersandt.

Im Bericht werden keine groben Verstöße gegen bestehendes Recht aufgeführt. Bis heute hat die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet.

Hinweis:

Der Prüfbericht wurde den Mitgliedern des Finanzausschusses ausgehändigt.



Matthias Ehrhold
Bürgermeister



Vorlage zum **Beschluss-Nr. 078-14/19**

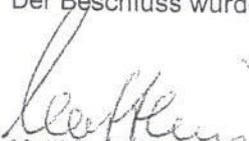
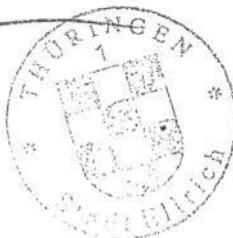
Vorlage wurde ohne Änderungen am 06.07.2015 zum Beschluss erhoben



1. Bezeichnung des Beschlusses	Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2013
2. Beschlusstext:	Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten wird für die Jahresrechnung 2013 die Entlastung erteilt.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am 01.06.2015 Hauptausschuss am 22.06.2015
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsbürgermeister

AbstimmungsergebnisGesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: 21Ja – Stimmen: 21
Nein – Stimmen: 0
Enthaltungen: 0Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
- keiner -

Der Beschluss wurde somit angenommen.


 Matthias Ehrhold
 Bürgermeister


Begründung zum **Beschluss Nr.: 078-14/19**

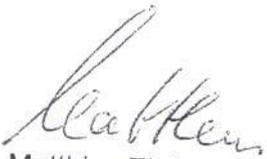
Beschlusstext:

Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten wird für die Jahresrechnung 2013 die Entlastung erteilt.

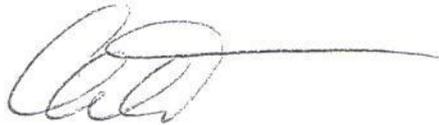
Begründung:

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 077-14/19 die Jahresrechnungen festgestellt.

Anschließend ist über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, zu beschließen (§ 80 ThürKO, Abs. 3 Satz 2).



Matthias Ehrhold
Bürgermeister



**Abschluss der Haushaltsrechnung 2014
Stadt Ellrich**

	Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			insgesamt		
	Einnahmen	Ausgaben	Abschluss	Einnahmen	Ausgaben	Abschluss	Einnahmen	Ausgaben	Abschluss
1 Kassenreste Vorjahr	170.593,04 €	168.810,11 €	1.782,93 €	574.957,42 €	537.070,08 €	37.887,34 €	745.550,46 €	705.880,19 €	39.670,27 €
2 in Abgang	6.444,96 €	- €	6.444,96 €	35.997,70 €	- €	35.997,70 €	29.552,74 €	- €	29.552,74 €
3 Haushaltsreste Vorjahr gesamt	- €	1.782,93 €	- 1.782,93 €	970.486,01 €	1.008.373,35 €	37.887,34 €	970.486,01 €	1.010.156,28 €	- 39.670,27 €
4 - Anordnungen	- €	- €	- €	159.581,57 €	258.550,31 €	98.968,74 €	159.581,57 €	258.550,31 €	- 98.968,74 €
5 - neue Haushaltsreste	- €	- €	- €	799.000,00 €	739.329,10 €	59.670,90 €	799.000,00 €	739.329,10 €	- 59.670,90 €
6 = Haushaltsreste in Abgang	- €	1.782,93 €	- 1.782,93 €	11.904,44 €	10.493,94 €	1.410,50 €	11.904,44 €	12.276,87 €	- 372,43 €
7 Bericht. Soll	6.563.923,26 €	6.558.217,23 €	5.706,03 €	1.479.015,56 €	1.476.457,52 €	2.558,04 €	8.042.938,82 €	8.034.674,75 €	8.264,07 €
8 -Gesamtansatz	6.384.500,00 €	6.384.500,00 €	- €	2.755.700,00 €	2.755.700,00 €	- €	9.140.200,00 €	9.140.200,00 €	- €
9 = Mehr/Weniger-Soll	179.423,26 €	173.717,23 €	5.706,03 €	- 1.276.684,44 €	- 1.279.242,48 €	2.558,04 €	- 1.097.261,18 €	- 1.105.525,25 €	8.264,07 €
10 Gesamtsoll [1-2+4+7]	6.728.071,34 €	6.727.027,34 €	1.044,00 €	2.249.552,25 €	2.272.077,91 €	- 22.525,66 €	8.977.623,59 €	8.999.105,25 €	- 21.481,66 €
11 IST	6.563.587,89 €	6.724.276,57 €	- 160.688,68 €	2.090.455,35 €	2.267.377,91 €	- 176.922,56 €	8.654.043,24 €	8.991.654,48 €	- 337.611,24 €
12 KR-Übertragung auf Nachjahr	164.483,45 €	2.750,77 €	161.732,68 €	159.096,90 €	4.700,00 €	154.396,90 €	323.580,35 €	7.450,77 €	316.129,58 €
13 üpl/apl Ausgaben	- €	302.301,54 €	- 302.301,54 €	- €	199.014,58 €	- 199.014,58 €	- €	501.316,12 €	- 501.316,12 €
14 neue Haushaltsreste	- €	1.044,00 €	- 1.044,00 €	1.385.381,92 €	1.422.527,16 €	37.145,24 €	1.385.381,92 €	1.423.571,16 €	- 38.189,24 €
15 Rechnungsergebnis [7+14-(2+6)]	6.557.478,30 €	6.557.478,30 €	- €	2.888.490,74 €	2.888.490,74 €	- €	9.445.969,04 €	9.445.969,04 €	- €

**Abschluss der Haushaltsrechnung 2015
Stadt Ellrich**

	Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			insgesamt		
	Einnahmen	Ausgaben	Abschluss	Einnahmen	Ausgaben	Abschluss	Einnahmen	Ausgaben	Abschluss
1 Kassenreste Vorjahr	165.099,72 €	164.055,72 €	1.044,00 €	159.096,90 €	181.622,56 €	22.525,66 €	324.196,62 €	345.678,28 €	21.481,66 €
2 in Abgang	46.214,97 €	7.740,57 €	53.955,54 €	30.279,21 €	- €	30.279,21 €	15.935,76 €	7.740,57 €	23.676,33 €
3 Haushaltsreste Vorjahr gesamt	- €	1.044,00 €	1.044,00 €	2.184.381,92 €	2.161.856,26 €	22.525,66 €	2.184.381,92 €	2.162.900,26 €	21.481,66 €
4 - Anordnungen	- €	1.044,00 €	1.044,00 €	1.027.654,96 €	1.077.056,03 €	49.401,07 €	1.027.654,96 €	1.078.100,03 €	50.445,07 €
5 - neue Haushaltsreste	- €	- €	- €	979.833,34 €	903.969,16 €	75.864,18 €	979.833,34 €	903.969,16 €	75.864,18 €
6 = Haushaltsreste in Abgang	- €	- €	- €	176.893,62 €	180.831,07 €	3.937,45 €	176.893,62 €	180.831,07 €	3.937,45 €
7 Bericht: Soll	6.467.931,17 €	6.413.975,63 €	53.955,54 €	1.359.035,11 €	989.651,42 €	369.383,69 €	7.826.966,28 €	7.403.627,05 €	423.339,23 €
8 -Gesamtansatz	6.637.000,00 €	6.637.000,00 €	- €	3.546.400,00 €	3.546.400,00 €	- €	10.183.400,00 €	10.183.400,00 €	- €
9 = Mehr/Weniger-Soll	- 169.068,83 €	- 223.024,37 €	53.955,54 €	- 2.187.364,89 €	- 2.556.748,58 €	369.383,69 €	- 2.356.433,72 €	- 2.779.772,95 €	423.339,23 €
10 Gesamtsoll [1-2+4+7]	6.586.815,92 €	6.586.815,92 €	- €	2.576.066,18 €	2.248.330,01 €	327.736,17 €	9.162.882,10 €	8.835.145,93 €	327.736,17 €
11 IST	6.437.337,64 €	6.589.321,74 €	- 151.984,10 €	2.394.132,58 €	2.243.830,01 €	150.302,57 €	8.831.470,22 €	8.833.151,75 €	- 1.681,53 €
12 KR-Übertragung auf Nachjahr	149.478,28 €	- 2.505,82 €	151.984,10 €	181.933,60 €	4.500,00 €	177.433,60 €	331.411,88 €	1.994,18 €	329.417,70 €
13 üpl/apl Ausgaben	- €	22.697,98 €	- 22.697,98 €	- €	79.679,31 €	79.679,31 €	- €	102.377,29 €	- 102.377,29 €
14 neue Haushaltsreste	- €	- €	- €	1.786.178,81 €	2.189.779,16 €	403.600,35 €	1.786.178,81 €	2.189.779,16 €	403.600,35 €
15 Rechnungsergebnis [7+14-(2+6)]	6.421.716,20 €	6.421.716,20 €	- €	2.998.599,51 €	2.998.599,51 €	- €	9.420.315,71 €	9.420.315,71 €	- €

Haushaltsjahr 2014

	Kassenmäßiger Abschluss	Kassenreste vom Vorjahr	Abgänge auf KR vom Vorjahr	Bereinigte KR vom Vorjahr	Soll lfd. Haushaltsjahr	Soll auf auf HR vom Vorjahr	Gesamt-rechnungssoll	Ist	Neue Kassenreste
Einnahmen									
0	Verwaltungshaushalt	170.593,04	6.444,96	164.148,08	6.563.923,26	0,00	6.728.071,34	6.563.587,89	164.483,45
1	Vermögenshaushalt	574.957,42	-35.997,70	610.955,12	1.479.015,56	159.581,57	2.249.552,25	2.090.455,35	159.096,90
	Summe (0 + 1)	745.550,46	-29.552,74	775.103,20	8.042.938,82	159.581,57	8.977.623,59	8.654.043,24	323.580,35
4	Verwahrgelder	88.246,30	0,00	88.246,30	1.318.215,89	0,00	1.406.462,19	1.406.462,19	0,00
5	Vorschüsse	413,48	0,00	413,48	1.627,06	0,00	2.040,54	2.040,54	0,00
Ausgaben									
0	Verwaltungshaushalt	168.810,11	0,00	168.810,11	6.558.217,23	0,00	6.727.027,34	6.724.276,57	2.750,77
1	Vermögenshaushalt	537.070,08	0,00	537.070,08	1.476.457,52	258.550,31	2.272.077,91	2.267.377,91	4.700,00
	Summe (0 + 1)	705.880,19	0,00	705.880,19	8.034.674,75	258.550,31	8.999.105,25	8.991.654,48	7.450,77
4	Verwahrgelder	88.246,30	0,00	88.246,30	1.318.215,89	0,00	1.406.462,19	1.328.641,43	77.820,76
5	Vorschüsse	413,48	0,00	413,48	1.627,06	0,00	2.040,54	2.040,54	0,00

	Buchmäßiger Kassenbestand	Ist Einnahmen	Ist Ausgaben	Ist-Überschuss Ist-Fehlbetrag (-)
0	Verwaltungshaushalt	6.563.587,89	6.724.276,57	-160.688,68
1	Vermögenshaushalt	2.090.455,35	2.267.377,91	-176.922,56
4	Verwahrgelder	1.406.462,19	1.328.641,43	77.820,76
5	Vorschüsse	2.040,54	2.040,54	0,00
		10.062.545,97	10.322.336,45	-259.790,48

Stadtkasse Eilrich



Klemm

Eilrich, den 24.03.2015
Kassenleiterin

Haushaltsjahr 2015

	Kassenmäßiger Abschluss	Kassenreste vom Vorjahr	Abgänge auf KR vom Vorjahr	Bereinigte KR vom Vorjahr	Soll lfd. Haushaltsjahr	Soll auf auf HR vom Vorjahr	Gesamt-rechnungssoll	Ist	Neue Kassenreste
Einnahmen									
0	Verwaltungshaushalt	165.099,72	46.214,97	118.884,75	6.467.931,17	0,00	6.586.815,92	6.437.337,64	149.478,28
1	Vermögenshaushalt	159.096,90	-30.279,21	189.376,11	1.359.035,11	1.027.654,96	2.576.066,18	2.394.132,58	181.933,60
	Summe (0 + 1)	324.196,62	15.935,76	308.260,86	7.826.966,28	1.027.654,96	9.162.882,10	8.831.470,22	331.411,88
4	Verwahrgelder	77.820,76	0,00	77.820,76	1.445.435,07	0,00	1.523.255,83	1.523.255,83	0,00
5	Vorschüsse	0,00	0,00	0,00	499,30	0,00	499,30	499,30	0,00
Ausgaben									
0	Verwaltungshaushalt	164.055,72	-7.740,57	171.796,29	6.413.975,63	1.044,00	6.586.815,92	6.589.321,74	-2.505,82
1	Vermögenshaushalt	181.622,56	0,00	181.622,56	989.651,42	1.077.056,03	2.248.330,01	2.243.830,01	4.500,00
	Summe (0 + 1)	345.678,28	-7.740,57	353.418,85	7.403.627,05	1.078.100,03	8.835.145,93	8.833.151,75	1.994,18
4	Verwahrgelder	77.820,76	0,00	77.820,76	1.445.435,07	0,00	1.523.255,83	1.470.726,22	52.529,61
5	Vorschüsse	0,00	0,00	0,00	499,30	0,00	499,30	499,30	0,00

	Buchmäßiger Kassenbestand	Ist Einnahmen	Ist Ausgaben	Ist-Überschuss Ist-Fehlbetrag (-)
0	Verwaltungshaushalt	6.437.337,64	6.589.321,74	-151.984,10
1	Vermögenshaushalt	2.394.132,58	2.243.830,01	150.302,57
4	Verwahrgelder	1.523.255,83	1.470.726,22	52.529,61
5	Vorschüsse	499,30	499,30	0,00
		10.355.225,35	10.304.377,27	50.848,08

Stadtkasse Ellrich



 Ellrich, den 11. April 2016
 Klemm
 Kassenleiterin

Stadt Ellrich

Feststellung des Ergebnisses
(Bilanz)

Haushaltsjahr 2014

Solleinnahmen		EUR
	Verwaltungshaushalt	6.563.923,26
+	Vermögenshaushalt	1.479.015,56
=	Summe	8.042.938,82
+	Entnahme allgemeine Rücklage	0,00
+	Neue HER	1.385.381,92
-	Abgang alter HER	11.904,44
-	Abgang alter KER Verwaltungshaushalt	6.444,96
-	Abgang alter KER Vermögenshaushalt	-35.997,70
=	Summe der bereinigten Solleinnahmen	9.445.969,04

Sollausgaben		EUR
	Verwaltungshaushalt	6.558.217,23
+	Vermögenshaushalt	1.476.457,52
=	Summe	8.034.674,75
+	Neue HAR Verwaltungshaushalt	1.044,00
+	Neue HAR Vermögenshaushalt	1.422.527,16
-	Abgang alter HAR Verwaltungshaushalt	1.782,93
-	Abgang alter HAR Vermögenshaushalt	10.493,94
-	Abgang alter KAR Verwaltungshaushalt	0,00
-	Abgang alter KAR Vermögenshaushalt	0,00
=	Summe der bereinigten Sollausgaben	9.445.969,04

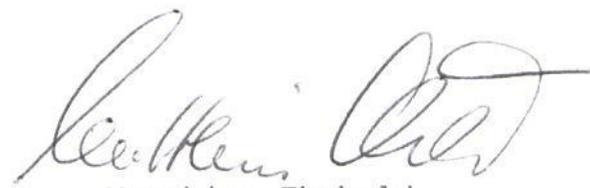
=	Solleinnahmen ./ . Sollausgaben	0,00
---	---------------------------------	------

Die Richtigkeit des Ergebnisses wird bestätigt:

Ellrich, 24. März 2015



Udo Krebs
Stadtkämmerer



Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Stadt Ellrich

Feststellung des Ergebnisses
(Bilanz)

Haushaltsjahr 2015

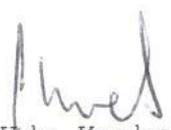
Solleinnahmen		EUR
	Verwaltungshaushalt	6.467.931,17
+	Vermögenshaushalt	1.359.035,11
=	Summe	7.826.966,28
+	Entnahme allgemeine Rücklage	0,00
+	Neue HER	1.786.178,81
-	Abgang alter HER	176.893,62
-	Abgang alter KER Verwaltungshaushalt	46.214,97
-	Abgang alter KER Vermögenshaushalt	-30.279,21
=	Summe der bereinigten Solleinnahmen	9.420.315,71

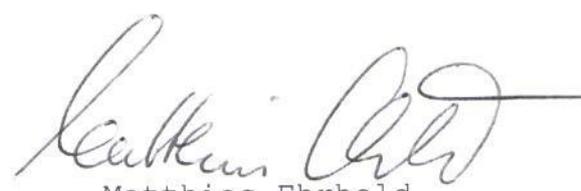
Sollausgaben		EUR
	Verwaltungshaushalt	6.413.975,63
+	Vermögenshaushalt	989.651,42
=	Summe	7.403.627,05
+	Neue HAR Verwaltungshaushalt	0,00
+	Neue HAR Vermögenshaushalt	2.189.779,16
-	Abgang alter HAR Verwaltungshaushalt	0,00
-	Abgang alter HAR Vermögenshaushalt	180.831,07
-	Abgang alter KAR Verwaltungshaushalt	-7.740,57
-	Abgang alter KAR Vermögenshaushalt	0,00
=	Summe der bereinigten Sollausgaben	9.420.315,71

=	Solleinnahmen ./ . Sollausgaben	0,00
---	---------------------------------	------

Die Richtigkeit des Ergebnisses wird bestätigt:

Ellrich, 11. April 2016


Udo Krebs
Stadtkämmerer


Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Bestätigung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Stadt Ellrich

Es wird bestätigt, dass

- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen und enthalten sind,
- der Kassenbestand, sämtliches Finanzvermögen einschließlich Finanzanlagen sowie weiteres Vermögen offen gelegt wurden,
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die durch die Stadtkasse zu verwalten sind.

Ellrich, 14. JUNI 2016

Ort, Datum



Matthias Ehrhold

Udo Krebs

Bürgermeister
Stadt Ellrich

Kämmerer
Stadt Ellrich



Heike Klemm

Kassenleiterin
Stadt Ellrich

